

## NATIONALE QUALITÄTSMESSUNGEN

### DISPENSSESUCH

Spitäler/Kliniken, die dem Nationalen Qualitätsvertrag<sup>1</sup> beigetreten sind, verpflichten sich, die nationalen Qualitätsmessungen gemäß den Vorgaben des ANQ umzusetzen (Artikel 4 Absatz 1).

Kann ein Spital oder eine Klinik aus objektiven Gründen Messungen nicht durchführen, wird ein schriftliches Dispensgesuch an die Geschäftsstelle des ANQ gestellt. Die eingereichten Dispensgesuche werden systematisch nach definierten Kriterien geprüft.

Dieser Katalog legt fest, welche Kriterien bei der Bewertung der Dispensgesuche zum Tragen kommen und wie der administrative Ablauf geregelt ist.

<https://www.anq.ch/de/fachbereiche/akutsomatik/download-akutsomatik/>

Spital-/Klinikgruppe bzw. Spital/Klinik	
Standort	
Messung	
Begründung Messbefreiung	
<b>Der/die Unterzeichnende</b>	
Vorname	
Name	
Funktion	
E-Mailadresse	
Ort/Datum	
Unterschrift	

<sup>1</sup> Nationaler Qualitätsvertrag, [ANQ-Webportal](#)